



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Geodaten und Kataster

Abteilung Bodenordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Bekanntgabe der Landeshauptstadt Dresden nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft HWS Dresden-Gohlis vom 6. Mai 2021

Die Teilnehmergeinschaft HWS Dresden-Gohlis bei der Stadt Dresden (Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 01067 Dresden) stellt gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass **von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind**, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und **es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf**.

Begründung:

Insbesondere waren folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft plant den Rückbau landwirtschaftlicher Wege, die durch die Errichtung der Hochwasserschutzanlage ihre Bedeutung für Erschließung und Bewirtschaftung verloren haben. Mit dem Rückbau der Wege geht die Wiedernutzbarmachung der Wegeflächen für die landwirtschaftliche Produktion einher.

Konkret werden drei Wegeteilstücke in einer Länge von ca. 533 m Länge inklusive nicht mehr erforderlicher Feldzufahrten und Ausweichflächen rekultiviert. Insbesondere die Entsiegelung eines Wegeteilstücks mit einer Fläche von ca. 622 m² durch Entfernung der Betonplatten sticht hervor. Hier werden natürliche Bodenfunktionen durch die Entsiegelung wiederhergestellt.

Bei den übrigen beiden Wegeteilstücken wird die ursprüngliche, teilweise überwachsene Wegebefestigung (Schotterdecke) zurückgebaut.

Nummer und Bezeichnung	Länge/Fläche	Bauweise	Bewertung nach §§ 13 und 14 BNatSchG
154-01 – Rückbau Teilabschnitt Wirtschaftsweg	153 m / 536 m ² zzgl. 87 m ² Ausweichstelle	Betonplatten werden ausgebaut, Fläche wird rekultiviert	Ausgleich
154-03 – Rückbau eines Feldweges (Abschnitt Nord)	140 m / 420 m ²	Rückbau überwachsener Schotterdecke, Fläche wird rekultiviert	Eingriff
154-04 – Rückbau eines Feldweges (Abschnitt Süd)	240 m / 720 m ²	Rückbau überwachsener Schotterdecke, Fläche wird rekultiviert	Eingriff

Die geplanten Maßnahmen werden unter einer Reihe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Das Restrisiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Umweltbelästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen und Unfällen wird durch die fachgerechte Ausführung und den Betrieb der Maßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen im möglichen Umfang begrenzt.

2. Standort des Vorhabens

Die Maßnahmen werden innerhalb des festgelegten Gebietes der Unternehmensflurbereinigung Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis durchgeführt. Die Maßnahmen konzentrieren sich im Bereich westlich der Ortslage Gohlis in der Gemarkung Niedergohlis. Sie befinden sich im direkten räumlichen Zusammenhang mit der neuerrichteten Hochwasserschutzanlage und liegen teilweise wasser- und teilweise landseitig des Deiches. Die Maßnahmen erfolgen in Bereichen intensiver ackerbaulicher Nutzung.

Die wasserseitigen Maßnahmen 154-01 und 154-03 liegen entlang der Grenze des festgesetzten europäischen Vogelschutzgebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Im Bereich dieser Maßnahmen liegt das Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ in etwa deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nähere Auswirkungen der Maßnahmen sind die direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen der Ruderalflur im Bereich der überwachsenen Wegeteilstücke sowie der Baustellerverkehr. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Baustellenverkehrs stark reduziert. Der Entfernung der Vegetationsstrukturen der Ruderalflur steht die Rückgewinnung der natürlichen Bodenfunktionen gegenüber.

Die Schutzziele der Schutzgebiete werden durch die Maßnahmen und deren Auswirkungen nicht beeinträchtigt.

4. Vorkehrungen

Die Baumaßnahmen werden in Zeiträumen außerhalb der Brutzeiten unter natürlichen Beleuchtungsverhältnissen durchgeführt. Die Baumaßnahmen und zugehörigen Baustelleneinrichtungen werden flächensparsam und bodenschonend realisiert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind bei der Landeshauptstadt Dresden Amt für Geoinformation und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung, Ammonstraße 74, 01067 Dresden im Rahmen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dresden, den 6. Mai 2021

Raderecht
Sachgebietsleiter Flurbereinigung